



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Bezirkshauptmannschaft Murau
Bahnhofviertel 7
8850 Murau

➔ Fachabteilung Gesundheit
und Pflegemanagement

Referat Veterinärdirektion/
öffentliches Veterinärwesen

Bearb.: Dr. Robert Wolf
Tel.: +43 (316) 877-5592
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: veterinaerwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 03.03.2020

GZ: ABT08GP-9637/2020-2

Ggst.: Rauschbrandbekämpfung 2020, Erlass

Beilagen

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§ 12, 16, 33, 51 und 60 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der derzeit geltenden Fassung, gibt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, nachfolgende Richtlinien zur diesjährigen Impfung gegen Rauschbrand bekannt:

Impfprogramm

Von den Bezirksverwaltungsbehörden ist unter Berücksichtigung der gegenüber dem Jahre 2019 eingetretenen Änderungen hinsichtlich der rauschbrandgefährlichen Weideplätze, das Impfprogramm für das Jahr 2020 zu erstellen. Die ha. Fachabteilung übermittelt im Anhang die für 2020 geltende Liste der rauschbrandgefährlichen Weiden, wonach eine Weide dann als rauschbrandgefährlich gilt, wenn sich dort ein echter Fall von Rauschbrand (Fallrind mit patho-anatomischen Zeichen für Rauschbrand und nachgewiesener *Clostridium chauvoei*-Infektion) seit 1. Jänner 2004 ereignete. Bei Verseuchung einer Hausweide gelten sämtliche Hausweiden der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers als rauschbrandgefährlich. Zur Wahrung eines Beihilfenanspruchs aus Mitteln der Tierseuchenkasse im Falle von Tierverlusten durch Rauschbrand oder Pararauschbrand, müssen Rinder im Alter von über 3 Monaten, die auf rauschbrandgefährliche Weiden aufgetrieben werden, gegen Rauschbrand geimpft sein. Die im Jahr 2020 als rauschbrandgefährlich geltenden Weideplätze sind in ortsüblicher Weise rechtzeitig vor Beginn der Schutzimpfung zu verlautbaren.

Auf Wunsch der Tierbesitzer können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weideplätze aufgetrieben werden, oder im Stall verbleiben, der Schutzimpfung unterzogen werden.

Durchführung der Impfung

Die Rauschbrandschutzimpfungen können durch die von den jeweiligen Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern damit beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt werden. Eine gesonderte Beauftragung durch die do. Bezirksverwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. Der aus Mitteln der Tierseuchenkasse beschaffte Rauschbrand-Impfstoff wird den do. Bezirksverwaltungsbehörden zur Verteilung an die Impftierärzte kostenfrei zur Verfügung gestellt. Im Sinne des § 12 Abs. 2 Tierseuchengesetz haben die Tierärztinnen und Tierärzte der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens 25. März 2020 die Betriebe und die von den jeweiligen Betrieben gemeldete Anzahl an zu impfenden Rindern sowie die Gesamtmenge des für die diesjährige Impfkation benötigten Rauschbrandimpfstoffes mittels des angeschlossenen Formblattes bekannt zu geben. In der Folge können sie dann den Impfstoff bei der Bezirkshauptmannschaft abholen.

Kostentragung

Nach Rücksprache mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark und der Landesstelle Steiermark der Österreichischen Tierärztekammer werden folgende Entgelte empfohlen:

- a) Bei Schutzimpfung von 1 – 3 Rindern: Mindestgebühr in der Höhe von € 20,00 inkl. 20 % Ust. bzw. wenn der Impftermin mit einer Visite zusammenfällt: Stückgebühr in der Höhe von € 4,00 inkl. 20 % Ust. je Rind.
- b) Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern: Mindestgebühr für die ersten 3 Rinder (gem. Punkt a) + ab dem 4. Rind eine Stückgebühr in der Höhe von € 4,00 inkl. 20 % Ust. je Rind.

Nachweis der Schutzimpfungen

Es muss auf jeden Fall einwandfrei festgehalten werden, welche Tiere gegen Rauschbrand geimpft wurden. Daher haben die Impftierärzte der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde folgende Angaben je Betrieb zu übermitteln: Impftierärztin/Impftierarzt, LFBIS, Name und Anschrift der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers, Datum der Impfung, Art der Impfung (z.B. 1. Grundimmunisierung), Ohrmarkennummern der geimpften Tiere sowie die Anzahl der geimpften Tiere.

Alle durchgeführten Impfungen sind ehestmöglich durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im VIS zu erfassen. Dabei ist für erstmalig geimpfte Tiere „1. Grundimmunisierung“ und für bereits in den Vorjahren geimpfte Tiere „Auffrischungsimpfung“ anzukreuzen. Zur Erleichterung der Erfassung wurde das für die BT Impfung entwickelte Excel Template entsprechend umprogrammiert und steht auf Sharepoint zur Verfügung. Alternativ können Impfungen auch manuell im VIS erfasst werden.

Verhütung von Krankheitsausbrüchen bei latent infizierten Tieren

Zur Verhütung von Krankheitsausbrüchen nach der Schutzimpfung sind in Gehöften, in denen Fälle von Stallrauschbrand aufgetreten sind, innerhalb 14 Tage nach dem Vorkommen einer Rauschbrand- oder Pararauschbrandkrankung, Schutzimpfungen zu unterlassen, da die Gefahr besteht, dass latente Infektionen zum Ausbruch kommen.

Beihilfen

Für verendete Rinder, bei denen die AGES IVET Mödling Rauschbrandkeime (*Clostridium chauvoei*) oder Pararauschbrandkeime (*Clostridium septicum*) nachgewiesen hat, gewährt die Tierseuchenkasse eine Beihilfe in der Höhe von 80% des Verkehrswertes. Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Auftriebs älter als 3 Monate waren, ist eine Beihilfe ausgeschlossen, wenn sie sich im Jahr 2020 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Weiden befunden hatten und im Jahr 2020 nicht gegen Rauschbrand geimpft wurden. Bei Nachweis von Pararauschbrand ist eine Beihilfe zudem ausgeschlossen, wenn das Tier innerhalb von 10 Tagen nach einer blutigen Operation oder einer Abkalbung verendet ist.

Bericht über das Gesamtergebnis

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Abschluss der Impfungen eine Aufstellung der Anzahl der von den beauftragten Tierärzten geimpften Tiere mittels beiliegendem Formblatt bis spätestens 30.07. 2020 anher zu übermitteln.

Information der Tierärzteschaft und der Gemeinden

Abschließend wird die do. Bezirksverwaltungsbehörde eingeladen, die Tierärztinnen und Tierärzte sowie die im do. Verwaltungsgebiet befindlichen Gemeinden von den Rahmenbedingungen in Kenntnis zu setzen. Letztere sind zu ersuchen, die Landwirte bei eingehenden oder bereits eingegangenen Anmeldungen zur Rauschbrandimpfung zu informieren, dass die Anmeldung nunmehr bei einer Tierärztin/einem Tierarzt eigener Wahl zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Fachabteilungsleiter i.V.

Dr. Peter Wagner
(elektronisch gefertigt)

Beilagen: Rauschbrandweiden im Bezirk
Vor Anmeldung RB Impfung
Verpflichtungserklärung RB Impfung
Bericht Durchgeführte Rauschbrandimpfungen

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur, per E-Mail
2. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail

Gemeinde St. Georgen am Kreischberg

St. Georgen ob Murau

2005	Ochsenberg d. vlg. Hauserbauer
2007	Käserei auf der Frauenalpe der Fürstl. Schwarzenberg Familienstiftung
2008	Hiabl der vlg. Bachlinger
2008	Boanhalt d. vlg. Hiasbauer
2009	Linsenbauerweide d. vlg. Trafik
2009	Etlzweide d. vlg. Schöniß in St. Ruprecht
2010	Achnerweide d. vlg. Hiasbauer
2011	Trogalm d. vlg. Reiter
2012	Agrargemeinschaft Lutzmannsdorf Ochsenberg
2016	3383776 Oberreiter Norbert vlg. Oberer Hasler, 8861 St. Georgen am Kreischberg, Bodendorf 52 „Weide Wiese 3383776“
2016	3413381 Schlick Petra vlg. Trattler, 8861 St. Georgen am Kreischberg, Allgau 30 „Agrargemeinschaft Payeralm 9629904“
2016	3078302 Schwaiger Regina und Heribert vlg. Steuber, 8861 St. Georgen am Kreischberg, Allgau 45 „Weide Wiesel“

St. Ruprecht-Falkendorf

2006	Wassermannwiese d. vlg. Wassermann, St. Ruprecht
2010	Graben d. vlg. Hinterer in St. Georgen o. M.

Gemeinde St. Lambrecht

St. Lambrecht

2009	Weide „Lechner am Bach“ d. vlg. Götschl
2011	Hausacker d. vlg. Moar im Graben

St. Blasen

2011	Tafnerhube, Weide 1, d. Josef Gobald
2016	3210821 Leitner Leonhard vlg. Barlechner, 8812 St. Lambrecht, Felberg 3 „Weide Oberes Wiesel“
2018	3001750 Galler Wolfgang, 8813 St. Lambrecht, Spitalberg 33 „Hausacker“

Gemeinde St. Peter am Kammersberg

2005	Untere Roßbachweide d. vlg. Schlatterer, Pöllau/Greim
2006	Vorlandweide d. vlg. Moar in Peterdorf
2006	Höller-Leiten d. vlg. Moar in Peterdorf
2006	Kälberweide d. vlg. Hausmann in Glanz
2006	Grubenbauer-Wiesel d. vlg. Schiachl, Pöllau/Greim
2007	Rocklalm d. Dipl. Ing. Rudolf Kropfitsch, Klagenfurt, St. Veiter Straße 84
2009	Gehöft d. vlg. Moar in Peterdorf
2010	Ronnerwaldweide d. vlg. Hias'n in Frojach-Katsch
2011	Hausweide d. vlg. Altmoar, Peterdorf
2014	3541959 Wieser Franz vlg. Strobl, 8843 Feistritz 78 „Feistritzgraben auf der Tratte“
2018	3418456 Schmiedhofer Gertrude vlg. Moarbauer, 8843 St. Peter am Kammersberg, Peterdorf 19, „Weide Untere Brandl“
2018	3161986 Leitner Alfred, vlg. Oberer Brandl, 8843 St. Peter am Kammersberg, Laasen 58 „Heimweide bzw. Stall“